

Protokoll der 2. Gemeinderatssitzung vom 30. Mai 2023

Anwesend Rainer Beck
Hubert Eberle
Elke Kaiser-Gantner
Stefan Miescher
Barbara Nigg
Adrian Nüesch
Alexander Ritter

Marlies Engler, Protokoll

2023/3 Vereidigung der Mitglieder des Gemeinderats für die Mandatsperiode 2023 bis 2027

Sachverhalt Die Gemeinderatsmitglieder sind gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. Nr. 1996/76, Art. 83 Abs. 2 durch den Gemeindevorsteher zu vereidigen.

Das Vorgehen erfolgt analog der Vereidigung der Gemeindevorsteher und der Vize-Vorsteher durch den Regierungschef. Der Gemeindevorsteher liest dazu die Eidesformel vor: „Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam den Gesetzen und genaue Beobachtung der Verfassung, so wahr mir Gott helfe“ (Art. 109 der Verfassung). Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte treten anschliessend in alphabetischer Reihenfolge vor und sprechen mit erhobenen Schwurfingern die Worte: „Ich schwöre“ oder „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe“. Nach dem Schwur unterzeichnen die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte das Vereidigungsprotokoll.

2023/4 Protokoll der 1. Gemeinderatssitzung vom 2. Mai 2023

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 2. Mai 2023 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2023/5 Abänderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Sachverhalt Die Geschäftsordnung des Gemeinderates regelt die Zusammenarbeit der Gemeinderatsmitglieder und bildet den Rahmen für eine ordnungsgemässe Gemeinderatsarbeit. Die Geschäftsordnung wird gemäss Art. 45, Abs. 1) jeweils zu Beginn der Gemeinderatsperiode vom neuen Gemeinderat überprüft, bestätigt oder bei Bedarf angepasst.

Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/109 hinsichtlich Zirkularverfahren (Art. 31, Abs. 3) und Gemeinderatsbeschluss 2020/110 betreffend Disziplinargewalt (Art. 16, Abs. 4) vom 7. April 2020 wurde letztmals die Geschäftsordnung des Gemeinderats angepasst und die genehmigten Abänderungen per sofort in Kraft gesetzt. Seit der letzten Überarbeitung haben sich die gesetzlichen Bestimmungen nicht verändert.

Im Zuge der aktuellen Überprüfung der Geschäftsordnung des Gemeinderats werden kleinere redaktionelle Abänderungen und inhaltliche Präzisierungen vorgeschlagen. Zudem sollen drei Absätze ergänzt bzw. angepasst werden:

Art. 10 Sitzungsprotokolle, Ergänzung von Absatz 2): Dieses Beschlussprotokoll beinhaltet, lit. c):
den genauen Wortlaut der zur Abstimmung gelangten Anträge, sofern dieser vom Beschlusstext abweicht.

Art. 10 Sitzungsprotokolle, Ergänzung von Absatz 2): Dieses Beschlussprotokoll beinhaltet, lit. e):
die Abstimmungsergebnisse (einstimmig oder mehrheitlich mit dem Abstimmungsergebnis einschliesslich Namensangabe und Parteizugehörigkeit).

Art. 42 Amtsdauer von Kommissionen, Anpassung von Absatz 1)
Bisher dauerte die Amtsdauer der Kommissionen und Fachgremien solange bis der Gemeinderat die neuen Kommissionen bestellte. Dies wurde jeweils im Mai/Juni des Wahljahres vorgenommen. Somit unterscheiden sich die Amtsdauern der Kommissionen mit dem Gemeinderat, dessen Amtsdauer am 30. April des Wahljahres endet. Um auch Klarheit für die Kommissionen zu bekommen, soll der Beginn und das Ende der Amtsdauer der Kommissionen und Fachgremien mit einem Datum versehen werden:
Die Amtsdauer der Kommissionen und Fachgremien beginnt am 1. Juli des Wahljahres nach der Bestellung durch den Gemeinderat und erlischt am 30. Juni zum Ende der Gemeinderatsperiode. Eine Wiederwahl ist möglich.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die vorgeschlagenen Abänderungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu genehmigen. Die angepasste Geschäftsordnung des Gemeinderats tritt per sofort in Kraft.

2023/6 **Protokollierung der Gemeinderatssitzungen**

Sachverhalt Gemäss Art. 10 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wird über die Verhandlung der Gemeinderatssitzungen ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt. In Art. 9 dieser Geschäftsordnung ist festgehalten, dass der Gemeinderat aus den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung einen Protokollführer und dessen Stellvertreter wählen kann.

Die Gemeinderatsanträge werden in der Regel vom Gemeindevorsteher vorbereitet und eine Woche vor der Gemeinderatssitzung zusammen mit der Traktandenliste den Mitgliedern des Gemeinderats zugestellt. Dabei wird der Sachverhalt umfassend erläutert und ein entsprechender Beschlussantrag vorformuliert, der bis auf einzelne Ausnahmen übernommen wird. Allfällige Abänderungen werden direkt an der Sitzung behandelt und aufgenommen. Der Sachverhalt und der Beschluss werden bis auf die vertraulichen Gemeinderatsbeschlüsse ohne inhaltliche Anpassung in das öffentliche Gemeinderatsprotokoll übertragen. Dieses Vorgehensweise hat sich bestens bewährt.

Dennoch wurde vor vier Jahren die Gemeindesekretärin zur Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen bestellt. Es zeigt sich jedoch, dass ihre Anwesenheit grundsätzlich nicht notwendig ist, da nur in ganz wenigen Fällen der Sachverhalt oder die beantragte Beschlussfassung anzupassen sind. Zudem fehlt die Präsenzzeit der Gemeindesekretärin, welche sie für die Gemeinderatssitzungen aufwendet, für die Wahrnehmung ihrer weiteren Aufgaben und Tätigkeiten im Gemeindesekretariat. Allfällige Anpassungen des Sachverhalts oder der Beschlussfassung der Gemeinderatstraktanden können durch die Mitglieder des Gemeinderats selbst erfolgen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Protokollieren der Gemeinderatssitzungen selbst durch die Mitglieder des Gemeinderats vorzunehmen und auf die Anwesenheit der Gemeindesekretärin zu verzichten.

2023/7 **Überarbeitung und Abänderung Kommissionenreglement der Gemeinde Planken**

Sachverhalt Mit GRB 2007/109 vom 18. Dezember 2007 wurde erstmals ein Reglement für die Kommissionen der Gemeinde Planken genehmigt und per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Das Reglement besteht aus drei Teilen. Der erste Teil beinhaltet den Zweck, die Aufgaben und Kompetenzen, die Wahl und Zusammensetzung sowie die Tätigkeiten der Kommissionen im Allgemeinen. Der zweite Teil wird unterteilt in Kommissionen mit gesetzlichem Auftrag, Kommissionen ohne gesetzlichen Auftrag, Befristete Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie Delegierte und Stiftungsräte. In diesem Abschnitt werden die Kommissionen im Einzelnen vorgestellt. Der dritte Teil behandelt die Entschädigung für die Kommissionstätigkeit und das Inkrafttreten des Reglements.

Art. 35 des bisherigen Reglements sieht vor, dass jeweils vor Ablauf der Gemeinderatsperiode eine Überprüfung und gegebenenfalls Abänderung des Reglements erfolgen soll und dass der neue Gemeinderat das Kommissionenreglement bestätigt oder neu genehmigt. Seit der letzten Überarbeitung des Kommissionenreglements vor vier Jahren haben sich die gesetzlichen Grundlagen nicht verändert, sodass diesbezüglich kein Handlungsbedarf besteht. Neu hinzugekommen ist der Gemeindeschutz, der zu den Kommissionen ohne direkten gesetzlichen Auftrag zuzuordnen ist. Die Neuausrichtung des Gemeindeschutzes als Nachfolgeorganisation des Gemeindeführungsstabs im Sinne eines Zivilschutzes hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 22. November 2022 mit GRB 2022/341 beschlossen.

Zudem ist eine Anpassung bei den Delegierten vorzunehmen, nachdem der bisherige Abwasserzweckverband in Entsorgungszweckverband der Gemeinden Liechtensteins umbenannt wurde. Dem Fusionsvertrag Entsorgungszweckverband der Gemeinden Liechtensteins und der Genehmigung des überarbeiteten Organisationsreglements und des Organigramms hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14. März 2023 mit GRB 2023/371 zugestimmt. Die Aufgaben des Gemeinde-Delegierten bleiben grösstenteils unverändert.

Nachdem vor vier Jahren die Sitzungsgelder bzw. die Entschädigung für die Kommissionentätigkeit erhöht wurden, soll bei dieser Überarbeitung des Kommissionenreglement von einer weiteren Anpassung abgesehen werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das überarbeitete Reglement für die Kommissionen der Gemeinde Planken zu genehmigen und per sofort in Kraft zu setzen.

2023/8 Kreditgenehmigung Projekt Gasthaus

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2022/348 vom 20. Dezember 2022 nahm der Gemeinderat die Machbarkeitsstudie mit den vier Varianten zur Kenntnis und beauftragte die Projektgruppe Gasthaus, einen Informationsabend durchzuführen und damit die Bevölkerung in den Meinungsbildungsprozess miteinzubeziehen.

Anlässlich des Informationsabends vom 17. Januar 2023 präsentierten der mit der Machbarkeitsstudie beauftragte Architekt und die Projektgruppe Gasthaus der anwesenden Bevölkerung (rund 80 Personen) folgende vier ausgearbeiteten Varianten:

- Variante 1: Sarojawiese zweigeschossig (Kostenschätzung CHF 3.55 Mio.)
- Variante 2: Sarojawiese eingeschossig (Kostenschätzung CHF 3.82 Mio.)
- Variante 3: Hangkante zweigeschossig (Kostenschätzung CHF 3.83 Mio.)
- Variante 4: Hangkante eingeschossig (Kostenschätzung CHF 4.26 Mio.)

Anhand von 3D-Modellen konnten die verschiedenen Varianten für die Besucher des Informationsabends sehr gut visualisiert werden. Im Anschluss daran erläuterten Projektgruppenmitglieder mittels Auflistung von Vor- und Nachteilen die aus Sicht der Projektgruppe vorgenommene Bewertung der vier Varianten. Die anschließende Diskussion verlief sehr sachlich. Es gab befürwortende Wortmeldungen aber auch kritische Fragen zum Gasthausprojekt. Im Anschluss an die Diskussion bzw. Fragenrunde wurde ein Stimmungsbild bei den Besucherinnen und Besuchern des Informationsabends eingeholt. Deutlich mehr als die Hälfte der Anwesenden sprach sich für die Weiterverfolgung der Variante 3 «Hangkante zweigeschossig» aus.

In der Folge analysierte die Projektgruppe Gasthaus den Informationsabend. Aufgrund der Bewertung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten sowie aufgrund des am Informationsabend eingeholten Stimmungsbildes, bei welchem sich eine grosse Mehrheit für die Variante 3 «Hangkante zweigeschossig» aussprach, kam die Projektgruppe zum Schluss, dem Gemeinderat diese Variante zur Weiterverfolgung zu empfehlen. Um eine gewisse Sicherheit bezüglich der Kosten zu erhalten, entschied die Projektgruppe im Sinne einer Zweitmeinung für die Variante 3 «Hangkante zweigeschossig» eine weitere Kostenschätzung (+/- 25 %) einzuholen. Diese liegt ebenfalls vor und weist für Variante 3 «Hangkante zweigeschossig» in etwa dieselben Kosten aus wie die Schätzung des Architekten der Machbarkeitsstudie. Die beiden Schätzungen gehen von Erstellungskosten in Höhe von CHF 3'830'000.00 aus.

Nicht berücksichtigt wurde bisher die Inflation und die dadurch gestiegenen Baukosten. Es wird vorgeschlagen, aus heutiger Sicht von einer Teuerung von rund 10 % auszugehen. Wichtig erscheint es der Projektgruppe von Anfang an, d.h. bereits beim Architekturwettbewerb, darauf hinzuweisen, dass der zu sprechende Kredit als Kostendach zu verstehen ist und stets darauf geachtet werden muss, dieses einzuhalten.

Zusätzlich zu den Erstellungskosten in Höhe von CHF 3'830'000 soll deshalb ein Teuerungsausgleich von CHF 370'000 angenommen werden, sodass sich der Verpflichtungskredit für die Erstellung eines Gasthauses in Planken auf CHF 4'200'000.00 beläuft.

Gemäss Gemeindegesetz Art. 25 Abs. 4) fallen einmalige Ausgaben, welche 35 % der betrieblichen Erträge übersteigen, in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Bei Erträgen von rund CHF 4'866'000 (Stand revidiertes Rechnungsjahr 2021) unterliegen somit Kreditbeschlüsse über CHF 1'703'000 (35 % von CHF 4'866'000) einer Volksabstimmung. Die Projektgruppe schlägt vor, sollte der Gemeinderat den Gasthauskredit befürworten, die Abstimmung über den Kreditbeschluss gemeinsam mit der Wahl der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Planken am Sonntag, 27. August 2023 durchzuführen. Im Vorfeld soll die Bevölkerung mittels Informationsveranstaltung und einer Broschüre über den zu beschliessenden Kredit informiert werden.

Für den Architekturwettbewerb, der nach einer allfälligen Annahme des Kreditbeschlusses durchgeführt werden soll, sind im laufenden Jahr CHF 80'000 veranschlagt. Der Betrag wurde von der Liechtensteinischen Ingenieur- und Architektenvereinigung vorgeschlagen.

Dieser Antrag wurde seitens der Projektgruppe für die Gemeinderatssitzung vom 14. März 2023 vorbereitet und von der Gemeindevorsteherung entsprechend traktandiert. Der Gemeinderat beschloss jedoch zu Beginn der Sitzung mehrheitlich (4 FBP : 1 PL, 2 VU), das Traktandum von der Traktandenliste abzusetzen, unter anderem mit der Begründung, der Gemeinderat für die Mandatsperiode 2023 bis 2027 solle darüber beschliessen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, einen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 4'200'000 (Erstellungskosten CHF 3'830'000 und Teuerung CHF 370'000) für die Erstellung eines zweigeschossigen Gasthauses an der Hangkante Sarojaplatz zu genehmigen und diesen Kreditbeschluss gemäss Gemeindegesetz Art. 25, Abs. 4) einer Volksabstimmung am Sonntag, 27. August 2023 zuzuführen.

Abstimmungsergebnis 6 : 1

Zustimmung: Beck Rainer VU, Eberle Hubert VU, Kaiser-Gantner Elke VU,
Miescher Stefan FBP, Nigg Barbara FBP, Nüesch Adrian FBP

Ablehnung: Ritter Alexander FBP

2023/9 Ausnahmebewilligung zum Bauprojekt Sanierung bestehendes Einfamilienhaus, Grundstück Nr. 502

Sachverhalt Im Zusammenhang mit dem beim Amt für Hochbau und Raumplanung eingereichten Baugesuch im Bewilligungsverfahren betreffend die Sanierung eines Einfamilienhauses auf dem Plankner Grundstück Nr. 502 ersucht die Bauherrschaft mit Schreiben vom 16. Mai 2023 um Erteilung einer Ausnahmebewilligung für die Reduktion des Abstandes der geplanten Dachgaube zum Fassadenende.

Gemäss Plankner Bauordnung Art. 33 Abs. 4 sind weitgehend geschlossene Dachfläche zu gestalten. Dachaufbauten müssen gestalterisch integriert werden. Sie dürfen das Strassen- und Ortsbild nicht beeinträchtigen. Dachaufbauten, liegende Dachfenster sowie Dacheinschnitte dürfen zusammen nicht mehr als zwei Fünftel der zugehörigen Gebäudelänge einnehmen. Bei Aufbauten hat der Abstand zu den Fassadenenden mindestens ein Fünftel der Fassadenlänge zu betragen.

Geplant ist, den bestehenden Raum im 1. Obergeschoss (Dachgeschoss) zu unterteilen, damit ein weiteres Zimmer entsteht. Für die natürliche Belichtung der beiden Zimmer soll westseitig eine Dachgaube erstellt werden. Die Länge der geplanten Dachgaube beträgt 5.20 m und weist einen Abstand zum Fassadenende von 1.45 m aus. Die zugehörige Gebäudelänge misst 13.47 m, womit eine maximale Länge der Dachgaube von 5.39 m (2/5) und ein Mindestabstand zum Fassadenende von 2.69 m (1/5) den Bestimmungen der Bauordnung entsprechen würden. Während die Länge der Dachgaube den baurechtlichen Bestimmungen entspricht, wird mit einem Abstand von 1.45 m zum Fassadenende die geforderten 2.69 m um 1.24 m unterschritten.

Der Antrag auf eine Ausnahmebewilligung wird damit begründet, dass bei einer Einhaltung des Abstandes zum Fassadenende nicht beide Zimmer ausreichend belichtet werden können. Da diese Dachgaube auf der strassenabgewandten, westlichen Seite des bestehenden Einfamilienhauses angeordnet ist, wird das Strassen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt. Eine Ausnahmebewilligung ist deshalb vertretbar.

Gemäss Art. 39 der Plankner Bauordnung kann der Gemeinderat in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles auf begründeten schriftlichen Antrag hin Ausnahmen von den Vorschriften der Bauordnung gestatten. Es gelten die Grundsätze des Baugesetzes.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Projekt Sanierung EFH auf dem Plankner Grundstück Nr. 502 bezüglich Art. 33, Abs. 4 der Plankner Bauordnung für die Unterschreitung des Abstands der Dachgaube zum Fassadenende, 1.45 m anstatt 2.69 m, zu genehmigen.

2023/10 Rodungen ausserhalb des Siedlungsrandes und innerhalb des Richtplanperimeters gemäss Gemeinderichtplan – Verfügung des Amtes für Umwelt

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2022/352 vom 20. Dezember 2022 beschloss der Gemeinderat, einen Antrag auf Rodungsbewilligung der Grundstücke Nr. 138, 299, 300 (Eigentum Gemeinde Planken) und 362 gemäss Art. 12 Gemeindegesetz und Art. 6 Waldgesetz und einen Antrag auf Verbindung der vorliegenden Rodungsanträge der Eigentümer der Grundstücke Nr. 138, 299, 300 und 362 zu genehmigen und beim Amt für Umwelt einzureichen.

Am 21. Dezember 2022 wurde der entsprechende Antrag eingereicht. Vorausgegangen waren die Rodungsanträge von vier Bodenbesitzern (u.a. Gemeindevorsteher Planken) vom Februar/März 2022, welche der Gemeinderat gemeinsam mit einem Ansuchen bzw. einer ausführlichen Stellungnahme in seiner Sitzung vom 12. April 2022 mit Gemeinderatsbeschluss 2022/290 genehmigte und beim Amt für Umwelt einreichte.

Nach längerer Zeit stellte das Amt für Umwelt fest, dass die gewählte Vorgehensweise der Gemeinde Fragen aufwerfe, da das Amt für Umwelt die Entscheidung 2019/095 des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) offensichtlich anders auslegte als die Gemeinde Planken.

Der VGH habe in seiner Entscheidung 2019/095 zwischen drei Arten von Rodungsanträgen unterschieden: Anträge im Interesse des Grundeigentümers, Rodungen aufgrund von gemeindeeigenen öffentlichen Interessen und Rodungen aufgrund von landesweiten öffentlichen Interessen.

Nachdem es sich bei der Umsetzung des Gemeinderichtplans bzw. bei der Ortsplanung um ein gemeindeeigenes öffentliches Interesse handle, habe die Gemeinde am 16. Januar 2019 grundsätzlich zurecht einen entsprechenden Rodungsantrag gestellt, nur sei das zuständige Gremium, der Plankner Gemeinderat, nicht gültig besetzt gewesen.

Auf Empfehlung des Rechtsvertreters der Gemeinde in dieser Sache, wurde ein neuerlicher Antrag auf Rodungsbewilligung beim Amt für Umwelt, analog dem Antrag vom 16. Januar 2019, eingereicht. Dieser stütze sich auf Art. 12 Abs. i) des Gemeindegesetzes und wurde mit dem Ansuchen bzw. der Stellungnahme der Gemeinde vom 13. April 2022 und den vier bestehenden Rodungsanträgen der Bodenbesitzer verbunden.

Am 11. April 2023 erliess das Amt für Umwelt eine Verfügung, in der das Verfahren hinsichtlich des Rodungsantrags der Gemeinde Planken vom 17. Februar 2022 mit demjenigen vom 21. Dezember 2022 verbunden wurde. Demgegenüber wurde die Verbindung der privaten Bodenbesitzer im vorliegenden Verfahren abgewiesen. Des Weiteren wurde die Bewilligung zur Rodung des Waldes auf keinem Grundstück erteilt.

Die Ablehnung kommt wiederum nicht überraschend, hat doch diese Amtsstelle während des gesamten Genehmigungsverfahrens des Gemeinderichtplans und auch bei den bisherigen Rodungsanträgen nichts unversucht lassen, diese zu bekämpfen und zu verhindern. Die Ablehnungsgründe des Amtes für Umwelt, Abteilung Wald und Landschaft, sind wie bereits beim Gemeinderichtplanverfahren und bei den bisherigen Rodungsanträgen wenig sachdienlich, oberflächlich, fragwürdig und alles andere als konkret. Auf den eigentlichen Sachverhalt wird nicht mit der notwendigen Sorgfalt eingegangen. So hat das Amt für Umwelt ohne Durchführung eines Waldfeststellungsverfahrens einfach über GIS (Geografisches Informationssystem) eine Neubeurteilung der zu rodenden Flächen vorgenommen, wodurch gegenüber dem zonierten Waldgebiet von rund 12'000 m² nun eine zu rodende Fläche von 16'558 m² entstand.

Obwohl gemäss einer vorgängigen VGH-Entscheidung in diesem Fall eine Streitgenossenschaft vorliegt und deshalb die Rodungsanträge in ein gemeinsames Verfahren zu verbinden sind, hat dies das Amt für Umwelt tunlichst unterlassen. Des Weiteren werden mangels triftiger Argumente des Amtes für Umwelt neue Schutzfunktionen, wie Personen- und Objektschutzfunktionen, eingebracht, die nichts zum Sachverhalt beitragen. Zudem behauptet das Amt für Umwelt, es fehle ein Werk bzw. ein konkretes Projekt der Gemeinde, welches eine Rodung als zentrale Voraussetzung rechtfertigen würde.

Dabei hat der VGH unmissverständlich festgestellt, dass der Gemeinderichtplan sehr wohl ein konkretes Projekt der Gemeinde sei, welches nun umzusetzen sei.

Darüber hinaus wird der Rodungsantrag der Gemeinde völlig falsch zitiert und wiedergegeben. Das Amt für Umwelt schreibt beim Grundstück Nr. 362 zwischen der Oberplanknerstrasse und der Gemeindestrasse In der Blacha von einer zu erstellenden Fusswegverbindung zwischen der Dorfstrasse und der Gemeindestrasse Im Birkenweg, welche bekanntlich nicht realisiert wurde.

Auch behauptet das Amt für Umwelt immer wieder, dass es um Umzonierungen in die Bauzone gehe und stützt sich dabei auf eine Parlamentsdebatte in der Schweiz aus dem Jahr 1991 hinsichtlich der Lockerung des Rodungsverbots. Dabei geht es in Planken um die mögliche Umzonierung von Waldflächen in die Grünzone, bei welcher ausschliesslich Graswirtschaft vorgeschrieben ist und keine Bauten erlaubt sind. Zudem zieht sich die nimmermüde Wiederholung, dass es sich bei den zu rodenden Waldungen um Schutzwald handle, durch die gesamte Verfügung. Dabei hat das Amt für Bevölkerungsschutz zu dieser Behauptung des Amtes für Umwelt in vorgängigen Verfahren festgehalten: «Inwieweit die Schutzleistungen des Waldes infolge Elimination der Bestockung auf den besagten Parzellen vermindert wird, ist hingegen nicht quantifizierbar.»

Wie bereits beim ersten Rodungsantrag fand keine in die Einzelheiten gehende Abwägung der Interessen an der Walderhaltung gegenüber den öffentlichen Interessen der Ortsplanung, Raumplanung, Gemeindeautonomie und Lebensqualität bzw. der Rodung statt. Insgesamt ist die Entscheidungsbegründung mangel- und fehlerhaft.

Die Gemeindevorsteherung hat deshalb, nachdem die Beschwerdefrist lediglich 14 Tage beträgt, den bereits für das Genehmigungsverfahren des Gemeinderichtplans und die bisherigen Rodungsanträge bevollmächtigten Juristen lic.iur. et. lic.oec. HSG Hugo Sele, Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Vaduz, beauftragt, Beschwerde sowohl bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten als auch bei der Regierung einzureichen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die Ablehnung der Rodungsanträge durch das Amt für Umwelt zur Kenntnis zu nehmen, die Einreichung einer Beschwerde zu befürworten und den diesbezüglichen Auftrag an lic.iur. et. lic.oec. HSG Hugo Sele, Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Vaduz, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis 6 : 1

Zustimmung: Beck Rainer VU, Eberle Hubert VU, Kaiser-Gantner Elke VU,
Miescher Stefan FBP, Nüesch Adrian FBP, Ritter Alexander FBP

Ablehnung: Nigg Barbara FBP

2023/11 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Heimatschriftengesetzes zur Vor-Ort-Erfassung des biometrischen Gesichtsbildes

Sachverhalt Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage befasst sich mit der Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG). Mit der darin vorgesehenen Anpassung soll die Grundlage und die Möglichkeit geschaffen werden, die biometrischen Gesichtsbilder für Reisepässe (inkl. Spezialpässe) und Identitätskarten direkt beim Ausländer- und Passamt vor Ort zu erfassen. Bis anhin muss der Antragsteller eine Farbfotografie (Gesichtsbild) selbst mitbringen, wodurch die Qualität der Gesichtsbilder einer grossen Bandbreite unterliegt.

Ziel der Vor-Ort-Erfassung der biometrischen Gesichtsbilder ist es, eine den technischen Anforderungen entsprechende Qualität der Gesichtsbilder für die Erstellung der Pässe und Identitätskarten zu erreichen. Dies erhöht beispielsweise die Chancen für die Dokumenteninhaber, die Reisedokumente bei automatischen Grenzkontrollen zuverlässig nutzen zu können. Die Vor-Ort-Erfassung erschwert Betrugern zudem die Manipulation von Gesichtsbildern, welche bei den durch die Antragsteller mitgebrachten Fotos nicht ausgeschlossen werden kann. Ausserdem müssen die Antragsteller keine Kosten für die bis anhin selbst mitgebrachten Gesichtsbilder mehr tragen. Die Vor-Ort-Erfassung der Gesichtsbilder reduziert zudem den Aufwand für die Antragsteller sowie das Ausländer- und Passamt, da Gesichtsbilder, die den formellen Anforderungen nicht entsprechen, nicht noch einmal neu besorgt werden müssen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2023/12 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend das Gesetz über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (GloBE-Gesetz) sowie das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern**

Sachverhalt Die zunehmende Digitalisierung und Globalisierung wirken sich tiefgreifend auf die Wirtschaft aus. Die bisher geltenden Grundsätze für die Besteuerung internationaler Unternehmen sind durch Möglichkeiten der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting; BEPS) aus Sicht der OECD und der G20-Staaten in Frage gestellt. Aus diesem Grund soll sichergestellt werden, dass Gewinne dort besteuert werden, wo wirtschaftliche Tätigkeiten und Wertschöpfung tatsächlich stattfinden.

Deshalb haben 135 Mitgliedstaaten des OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS (IF on BEPS) im Oktober 2021 nach einem fast 10 Jahre dauernden Prozess einen globalen Konsens gefunden und einer sogenannten Zwei-Säulen-Lösung zugestimmt. Während sich Säule 1 mit der Verteilung der Besteuerungsrechte zugunsten der Marktstaaten befasst, soll Säule 2 sicherstellen, dass multinationale Unternehmensgruppen mit einem Konzernumsatz von mehr als EUR 750 Mio. einer effektiven Mindestbesteuerung von 15 % unterliegen, um das Problem der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung zu adressieren.

Am 14. Dezember 2021 beschloss das IF on BEPS zur Umsetzung von Säule 2 die GloBE-Mustervorschriften und im März 2022 veröffentlichte die OECD den GloBE-Kommentar zu diesen Mustervorschriften. Die gegenständliche Vorlage beinhaltet die innerstaatliche Umsetzung von Säule 2. Die Umsetzung soll gezielt für Geschäftseinheiten von multinationalen Unternehmensgruppen erfolgen, die von den GloBE-Mustervorschriften erfasst sind. Zu diesem Zweck soll ein Gesetz über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (GloBE-Gesetz) geschaffen sowie das Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern (SteG) angepasst werden. Aufgrund der Zugehörigkeit Liechtensteins zum EWR sind analog zur EU-Umsetzung, auch grosse inländische Gruppen in den Anwendungsbereich aufzunehmen, auch wenn dies in den GloBE-Mustervorschriften nicht vorgesehen ist. Die betroffenen Geschäftseinheiten haben die Regelungen des GloBE-Gesetzes zusätzlich zum Steuergesetz anzuwenden. Für alle anderen Unternehmen (bspw. KMUs) kommt es zu keinen steuerlichen Änderungen. Die Umsetzung sieht vor:

- die Einführung einer liechtensteinischen Ergänzungssteuer in Form einer "Qualified Domestic Minimum Top-up Tax" ("QDMTT"), durch die sichergestellt wird, dass in Bezug auf sämtliche inländische Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe bzw. einer grossen inländischen Gruppe eine effektive Mindestbesteuerung in Höhe von 15 % erfolgt,
- die Einführung einer IIR-Ergänzungssteuer ("Income Inclusion Rule"), durch welche mittels Erhebung einer Ergänzungssteuer bei der inländischen Muttergesellschaft die effektive Mindestbesteuerung von 15 % der Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe bzw. einer grossen inländischen Gruppe sichergestellt wird, sowie
- die Einführung einer UTPR-Ergänzungssteuer ("Undertaxed Payments Rule"), durch welche mittels Erhebung einer Ergänzungssteuer bei inländischen Geschäftseinheiten sichergestellt wird, dass eine effektive Mindestbesteuerung von 15 % der Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe erfolgt, wenn in der Jurisdiktion der obersten Muttergesellschaft keine IIR-Ergänzungssteuer zur Anwendung gelangt.

Im Rahmen der Erarbeitung der gegenständlichen Vorlage wurden verfassungsrechtliche und EWR-rechtliche Vorgaben vertieft geprüft und berücksichtigt. Die Regelungen des GloBE-Gesetzes sind, analog zu den Umsetzungsfristen in der EU, ab 1. Januar 2024 (liechtensteinische Ergänzungssteuer und IIR-Ergänzungssteuer) bzw. 1. Januar 2025 (UTPR-Ergänzungssteuer) anwendbar.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'h. w. h.', is written over a circular official stamp.

A circular official stamp of the 'GEMEINDEVORSTEHUNG PLANKEN'. The stamp features a central shield with a star and a diagonal line, surrounded by the text 'GEMEINDEVORSTEHUNG' at the top and '1848 PLANKEN' at the bottom.